

# **Richtlinie über freiwillige Leistungen der Gemeinde Grammetal zur Förderung des Ehrenamts**

Die Gemeinde Grammetal erlässt aufgrund § 19 Abs. (3) Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grammetal die folgende Förderrichtlinie zur Förderung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements nach § 2 Abs. (1) ThürEhrAG.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die finanzielle Förderung des Ehrenamts, von Vereinen, des Brauchtums, der Heimatpflege und des Sports ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grammetal. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Antragssteller. Ein Rechtsanspruch auf Förderung erwächst auch nicht aus dieser Richtlinie.
- (2) Die Zuständigkeit der Ortschaften gemäß § 45a ThürKO über die Entscheidung über die Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- (3) Die finanzielle Förderung gemäß dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (4) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind nachrangig gegenüber der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), dem Thüringer Ehrenamtsgesetz (ThürEhrAG), dem Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG), der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV), der Hauptsatzung der Gemeinde Grammetal, der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grammetal und der Haushaltssatzung der Gemeinde Grammetal.

## **§ 2 Kreis der Antragsberechtigten**

- (1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie für finanzielle Förderung durch die Gemeinde Grammetal sind alle Vereine, Organisationen, Gruppierungen und Initiativen mit Sitz in der Gemeinde Grammetal.
- (2) Antragsteller müssen nach Ziel und Betätigung erkennen lassen, dass sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere die darin verankerten Grundrechte anerkennen.

## **§ 3 Allgemeine Grundsätze der Förderung**

- (1) Förderungsfähig sind Veranstaltungen und Projekte mit vorrangig überörtlichem Charakter und eindeutigem Bezug zur Gemeinde Grammetal. Örtliche Veranstaltungen und Projekte können nachrangig gefördert werden. Als förderungsfähig gelten insbesondere Veranstaltungen und Projekte aus den folgenden Bereichen:
  - a. Kinder- und Jugendförderung
  - b. Heimatpflege und Heimatkunde
  - c. Denkmalschutzes und Denkmalpflege
  - d. Feuer- und Katastrophenschutz
  - e. Sport
  - f. Kunst und Kultur
  - g. Jugend- und Altenhilfe
  - h. Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
  - i. Umwelt- und Naturschutz

- (2) Alle geförderten Veranstaltungen müssen öffentlich zugänglich sein. Entgelte dürfen erhoben werden.
- (3) Sofern zweckgebundene Mittel für die Förderung des Sports, der Kultur oder für Kinder und Jugendliche im Haushalt eingeplant sind, sind diese für die entsprechenden Zwecke zuerst zu nutzen, bevor zweckungebundene Mittel für die Ehrenamtsförderung in Anspruch genommen werden.

### **§ 3a Fördersätze und Förderhöhe**

- (1) Für die finanzielle Förderung von Veranstaltungen und Projekten gelten die folgenden max. Fördersätze:
  - max. 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Veranstaltungen und Projekte mit Einnahmen
  - max. 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Veranstaltungen und Projekte ohne Einnahmen
- (2) Bei Veranstaltungen und Projekten von oder für Kinder und Jugendliche ist abweichend von Absatz (1) ein Fördersatz von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig.
- (3) Die maximale Förderhöhe beträgt 2.500 Euro. Diese Maßgabe gilt auch dann, wenn sich nach den Absätzen (1) und (2) eine höhere Förderhöhe ergeben würde.

### **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Die nach § 2 dieser Richtlinie berechtigten Antragssteller reichen einen Antrag auf Förderung entsprechend der Anlage 1 bei der Gemeindeverwaltung ein.
- (2) Der Antragssteller hat die Gemeinde bei Veränderungen der Angaben zu informieren.
- (3) Über die Annahme, Ablehnung oder Verweisung eines Förderantrages sowie die Förderhöhe entscheidet der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport per Beschluss gemäß der in § 3 festgelegten Grundsätze und der in § 3a festgelegten Fördersätze bzw. Förderhöhen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Kenntnisnahme der Stellungnahmen zuständiger Ortschaftsräte nach eigenem Ermessen.
- (4) Der Gemeinderat kann die Entscheidung über den Förderantrag gemäß § 19 Abs. (7) der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie gemäß § 26 Abs. (3) Satz 2 ThürKO an sich ziehen.

### **§ 5 Auszahlung, Verwendungsnachweisverfahren, Rückforderung**

- (1) Über die Entscheidung des Ausschusses erhält der Antragsteller von der Verwaltung einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid.
- (2) Die Förderung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Sie wird in der Regel nach Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projektes ausgezahlt. Hierzu ist der Verwaltung ein Verwendungsnachweis nach Anlage 2 unverzüglich bis spätestens zum 31.03. des auf den Zuwendungsbescheid folgenden Jahres einzureichen. Auf Antrag kann der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport eine vorzeitige Auszahlung der Förderung bewilligen.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist dem Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) Bei einer zweckentfremdeten Verwendung, unrichtigen Angaben oder verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert werden.
- (5) Der Empfänger der Zuwendung hat in angemessener Weise auf die Förderung aufmerksam zu machen. Dazu zählt die Erwähnung der Förderung auf Flyern, Plakaten oder Aushängen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Richtlinie über freiwillige Leistungen der Gemeinde Grammetal zur Vereinsförderung vom 07.12.2022.

Grammetal, den 30.06.2025  
Gemeinde Grammetal

gez. Bodechtel  
Bürgermeister

## Anlage 1 – Antragsformular

### Gemeinde Grammetal – Antragsformular Ehrenamtsförderung

#### 1. Allgemeine Angaben

Projektbezeichnung		
Antragssteller (Verein, Initiative etc.)		
Bankverbindung	Name	
	IBAN	
	BIC	
Ansprechpartner	Name	
	Adresse	
	Tel.	
	E-Mail	
Mitgliederzahl		

#### 2. Projektbeschreibung

Projektart (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendförderung <input type="checkbox"/> Kunst und Kultur <input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Heimatpflege und Heimatkunde <input type="checkbox"/> Denkmalschutz und Denkmalpflege <input type="checkbox"/> Feuer- und Katastrophenschutz <input type="checkbox"/> Jugend- und Altenhilfe <input type="checkbox"/> Bürgerliches Engagement <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Projektzeitraum	vom                      bis
Kurze Projektbeschreibung	

### 3. Ausgaben

(Falls nötig, kann die Auflistung der zuwendungsfähigen Ausgaben separat dem Antragsformular beigelegt werden. Es sind die in § 3a der Förderrichtlinie genannten max. Fördersätze und Förderhöhen zu beachten.)

Ausgaben	Betrag in Euro
<b>Summe</b>	

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

	Ja	Nein
Werden bei der Durchführung der Veranstaltung / des Projektes Einnahmen erzielt? <i>Hinweis: Der maximale Fördersatz beträgt ohne Einnahmen 80 %, mit Einnahmen 50 %.</i>		
Handelt es sich um ein Projekt von und/oder für Kinder bzw. Jugendliche? <i>Hinweis: Falls ja ist eine Förderung bis zu 100 % möglich.</i>		
Wird die vorzeitige Auszahlung der Fördersumme beantragt? <i>Hinweis: Notwendigkeit soll in der ausführlichen Begründung erläutert werden.</i>		

**Beantragte Fördersumme:** \_\_\_\_\_ **Euro**

(Nach § 3a Förderrichtlinie max. 50 % der Ausgaben, wenn im Rahmen des Projektes Einnahmen erzielt werden, andernfalls max. 80 %; bei Projekten von und/oder für Kinder bzw. Jugendliche max. 100 % der Ausgaben; in jedem Fall auf max. 2.500 Euro begrenzt.)

### 4. Ausführliche Begründung

Bitte gehen Sie in der ausführlichen Begründung auf die folgenden Fragen ein:

- Werden im Rahmen der Veranstaltung / des Projektes Akteure aus verschiedenen Ortschaften beteiligt?
- Welchen Beitrag leistet Ihre Veranstaltung / Ihr Projekt für das gemeinschaftliche Zusammenleben in der Gemeinde Grammetal?
- Warum ist die vorzeitige Auszahlung der Fördersumme erforderlich, sofern die vorzeitige Auszahlung unter 3. beantragt wurde?

## 5. Weitere Angaben

- Hiermit versichert der Antragssteller, dass alle gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Es ist bekannt, dass fehlerhafte Angaben zur Aufhebung von Förderzusagen führen können. Der Antragssteller verpflichtet sich unzulässig oder zu viel erhaltene Fördersummen schnellstmöglich zurückzuzahlen. Es ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

Grammetal, den

---

Unterschrift Antragssteller

### **Beizufügen sind:**

Für Vereine: Vereinssatzung, falls gemeinnützig: letzter Steuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes

Für Organisationen, Gruppierungen, Initiativen: kurze Selbstbeschreibung der Organisation, Gruppierung, Initiative

ggf. ausführliche Auflistung der zuwendungsfähigen Ausgaben

**Anlage 2 – Verwendungsnachweis mit Sachbericht  
für Zuschüsse gemäß der Ehrenamtsförderrichtlinie der Gemeinde Grammetal**

**I. Fördermittelempfänger**

Name/ Bezeichnung des Zuwendungsempfängers (Träger Projekt)	
Straße, Hausnr.: PLZ,Ort	
Ansprechpartner:	
Telefon-Nr., bzw. Mobil-Nr:	E-Mail:

**II. Angaben zum Zuwendungsbescheid, zum Betrag und zur Art der Förderung**

Datum Zuwendungsbescheid:	
Bezeichnung des geförderten Projektes:	
Zuwendungsbetrag:	(€)
Es wurden bisher ausgezahlt:	(€)

Es wird die Auszahlung des Zuwendungsbetrages angefordert:	(€)
--	-----

Bankverbindung:
-----------------



#### IV. Sachbericht

Abschluss des Projektes am:	
-----------------------------	--

Sachbericht

bzw. als Anlage beigefügt

Der Verwendungsnachweis besteht einschließlich Anlagen aus \_\_\_\_\_ Seiten.

Die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

Die Belege sind im  Original bzw. in  Kopie beigefügt.

Wir erklären, dass die genannten Zahlen mit den Belegen übereinstimmen. Die Angaben in den Belegen sind sachlich und rechnerisch richtig. Die Ausgaben waren notwendig. Es wurde nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren.

Die Bestimmungen zur Zuwendung wurden beachtet.

---

(Ort, Datum) (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

## Anlage 3 – Beispiele für zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Projekte

### A. Zuwendungsfähige Projekte:

Veranstaltungen und Projekte mit überörtlichem Charakter (Beispiele):

- Kooperationen zwischen Vereinen unterschiedlicher Ortschaften
- Mitwirkende aus verschiedenen Ortschaften
- Vereine mit überörtlichem Charakter
- Projekte mit überörtlicher Zielgruppe

Veranstaltungen und Projekte mit örtlichem Charakter (Beispiele):

- Kirmes
- Dorffest
- Adventsmarkt
- Seniorenweihnachtsfeier
- Kleidung- und Ausrüstungsgegenstände für örtliche begrenzte Vereine
- Veranstaltungen, die in der Art und Weise in den meisten Ortschaften auftreten

Veranstaltungen und Projekte mit Einnahmen (Beispiele):

- Veranstaltungen bei denen Eintrittsgelder erhoben werden
- Veranstaltungen bei denen ein auf Gewinn bzw. zur Deckung der Veranstaltungsausgaben ausgerichteter Verkauf von Speisen und Getränken durch den Antragssteller erfolgt

### B. Nicht zuwendungsfähige Projekte

- Vereinsinterne Veranstaltungen, Fahrten und Projekte
- Ausgaben der persönlichen Lebensführung, darunter z.B. personenbezogene Alltagskleidung